



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Zentrale Dienste, Kultur und Tourismus
Aktenzeichen: 10 24 53

Niederkrüchten, den 22.10.2020

Vorlagen-Nr. 13-2020/2025
Sachbearbeiter: Ursula Gilleßen

öffentlich

Beratungsweg

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

03.11.2020

Gewährung von finanziellen Zuwendungen anstatt der Zurverfügungstellung von Sachmitteln und Kommunikationsmitteln an ein fraktionsloses Ratsmitglied gemäß § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Sachverhalt:

§ 56 GO NRW behandelt u.a. die Themen Fraktionen, Gruppen und die ihnen zu gewährenden Zuwendungen. Bei den folgenden Ausführungen wird die GO NRW in der Fassung ab dem 01. November 2020 zitiert.

Gemäß § 56 Abs. 1 GO NRW sind Fraktionen freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern (...), die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Ratsfraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern muss eine Ratsfraktion aus mindestens drei Mitgliedern (...) bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat (...) entsprechend. Eine Gruppe im Rat (...) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.

Fraktionen und Gruppen sind kaum zu unterscheiden. Da Fraktionen weitergehende Rechte als Gruppen haben, dürfte in der Praxis die Bildung einer Gruppe nur infrage kommen, wenn der Zusammenschluss nicht die erforderliche Mindestfraktionsstärke erreicht.

Gemäß § 56 Abs. 3 GO NRW gewährt die Gemeinde den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. (...) Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl zu der sich nach Absatz 1 Satz 2 und 3 ergebenden Min-

destgröße einer Ratsfraktion entspricht. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Die GO verpflichtet die Gemeinde zur Gewährung von Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen dem Grunde nach. Die Höhe der Aufwendungen steht im pflichtgemäßen Ermessen des Rates. Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, hat Anspruch auf die Bereitstellung von Sach- und Kommunikationsmitteln. Es ist zulässig, einem fraktionslosen Ratsmitglied – anstatt Sach- und Kommunikationsmitteln – finanzielle Zuwendungen zukommen zu lassen. Die finanziellen Zuwendungen dürfen jedoch die Hälfte des Betrages nicht übersteigen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhält. Gruppen erhalten mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion in dem Rat erhalten würde (Kommentar Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch Ziffer 1 zu § 56 GO NRW).

§ 11 Absatz 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten enthält derzeit folgende Regelung zu den Mitteln, die den Fraktionen gewährt werden:

„Die Fraktionen erhalten zu den Aufwendungen der Geschäftsführung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80,00 EUR sowie einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 6,00 EUR für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis zu führen.“

Wenn ein Rat eine solche Regelung in der Hauptsatzung trifft, handelt es sich um eine Regelung, die in der Hauptsatzung getroffen werden kann, jedoch nicht zwingend dort getroffen werden muss. Demgegenüber gibt es auch zwingend in der Hauptsatzung vorzunehmende Regelungen wie z.B. Einzelheiten zu Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Absatz 2 GO NRW.

Insofern könnte ein Beschluss zur Gewährung von finanziellen Zuwendungen an ein fraktionsloses Ratsmitglied, der die bestehende Regelung in der Hauptsatzung lediglich ergänzt, nicht aber widerspricht oder unterläuft, durch einfachen Ratsbeschluss erfolgen. Eine Hauptsatzungsänderung wäre nicht zwingend erforderlich.

Aus Praktikabilitäts- und Vereinfachungsgründen schlägt die Verwaltung vor, von der Möglichkeit, einem fraktionslosen Ratsmitglied finanzielle Zuwendungen anstatt Sach- und Kommunika-

tionsmittel zu gewähren, Gebrauch zu machen. Die Zuwendungen würden in Höhe der Hälfte, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte, gewährt und betragen somit monatlich $((80,00 \text{ €} + 2 \times 6,00 \text{ €}) \times 2/3 \times 90 \%) / 2 = 27,60 \text{ €}$. Über die Verwendung der Zuwendungen ist gemäß § 56 Abs. 3 Sätze 9 und 3 GO NRW ein Nachweis zu führen. Die Regelung sollte rückwirkend ab dem 01. November und für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 gelten.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die finanziellen Zuwendungen im Vergleich zu den alternativ zur Verfügung zu stellenden Sach- und Kommunikationsmitteln kostenneutral verhalten werden.

Beschlussvorschlag:

Ab dem 01. November 2020 und für die Dauer der Wahlperiode 2020/2025 werden fraktionslosen Ratsmitgliedern finanzielle Zuwendungen anstatt Sach- und Kommunikationsmitteln in Höhe der Hälfte, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte, gewährt. In Anwendung von § 11 Absatz 5 der Hauptsatzung wird somit ein monatlicher Betrag in Höhe von 27,60 € gezahlt.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:					
Kosten der Maßnahme in Euro					
Folgekosten in Euro					
Erläuterungen:					
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit
					<input type="checkbox"/>

gez. Wassong